

## Landgericht Regensburg

Az.: 1 HK O 932/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstr. 47,  
70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Stuttgart,

gegen

**Jakob** Michael, c/o AlleAktien GmbH, Bajuwarenstraße 2e, 93053 Regensburg  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Köln, Gz.:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2024 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 43.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche.

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass der Beklagte als Geschäftsführer, zumindest aber als faktischer Geschäftsführer der Betreiberin eines entgeltpflichtigen Abonnementvertrags über Finanzdienstleistungsempfehlungen Verstöße gegen grundlegende Transparenzvorschriften dulde.

Die Klägerin ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Der Beklagte ist Geschäftsführer zahlreicher Dienstleister zur Erbringung von entgeltpflichtiger Anlageempfehlungen im Abomodell.

Mit Schreiben vom 12.04.2024 (Anlage K 1) mahnte die Klägerin die vom Beklagten geführte Firma Jakob Management CH GmbH, Regensburg, wegen unlauterer Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit dem Anbieten kostenpflichtiger Finanzberatungsleistungen unter der von dieser Gesellschaft damals noch betriebenen Internetseite [www.eulerpool.com](http://www.eulerpool.com) wegen Verstoßes gegen Transparenzvorschriften ab (u.a. wegen einer gesetzeswidrig Belehrung des Verbrauchers über dessen Widerrufsrecht).

Auf diese Abmahnung gab die vorgenannte Gesellschaft zwar zumindest teilweise eine strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 26.04.2024 (Anlage K 2) ab, allerdings versehen mit dem Hinweis am Ende der Abmahnung: „Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, teilen wir mit, dass unsere Mandantin das Angebot Eulerpool.com nicht mehr betreibt und sich die Unterlassungsverpflichtung daher naturgemäß auch nicht auf von Dritten betriebene Angebote erstreckt.“ Inzwischen wird die Seite [www.eulerpool.com](http://www.eulerpool.com) nicht mehr von der Firma Jakob Management CH GmbH betrieben, sondern von der Firma Eulerpool Research Systems Pte. Ltd, Singapur.

Diese neue Betreiberin von „Eulerpool“ wurde am 19.4.2024 gegründet (Auszug aus dem Handelsregister von Singapur, Anlage B1). [REDACTED] ist als Direktorin – also Geschäftsführerin – und als alleinige Gesellschafterin (Shareholder) im Handelsregister eingetragen.

Mit Schreiben vom 03.05.2024 (Anlage K 6) ließ die Klägerin den Beklagten wegen erneuter Verstöße gegen die Vorgaben zur Widerrufsbelehrung auf der Webseite [www.eulerpool.com](http://www.eulerpool.com) abmahnen und zur Vermeidung dieses Unterlassungsklageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

Mit Anwaltsschreiben vom 16.05.2024 (Anlage K 7) wies der Beklagte eine Haftung zurück, weil er nicht Geschäftsführer der Betreiberin der Website sei, ohne offenzulegen, wer denn nun der Geschäftsführer der jetzigen Betreiberin ist. Weiter ließ der Beklagte vortragen, dass die damaligen Screenshots veraltet seien. Der Name „Eulerpool Research Systems“ sei der „Name des Geschäftsbereichs, der für das Produkt „Eulerpool“ zuständig war“. Es habe sich nicht um eine eigenständige Gesellschaft gehandelt, sondern lediglich um den Namen eines Geschäftsbe-

reichs.

Angegriffen wird sachlich das als K 11 vorgelegte Angebot der Webseite [www.eulerpool.com](http://www.eulerpool.com).

Die Klägerin behauptet, im Impressum der Firma Eulerpool Research Systems Pte. Ltd, Singapur, werde die tatsächliche Geschäftsführertätigkeit des Beklagten für die Gesellschaft verheimlicht, wie Screenshots (Anlage K 3) belegten; dort präsentiere sich auch nach dem Betreiberwechsel der Beklagte als „Gründer von Eulerpool Research Systems“ (Anlage K 3, Seite 2 oben), wobei es im dritten Absatz der Seite 2 von Anlage K 3 heiße: „Seit der Unternehmensgründung verfolgt Eulerpool Research Systems das Ziel, unterbewertete Aktien sichtbar zu machen. [...] Michael C. Jakob steht für die Qualität von Eulerpool Research Systems ein.“ (Anlage K 3, Seite 2, Mitte).

Die zumindest faktische Geschäftsführung des Beklagten für die Eulerpool Research Systems ergebe sich zudem aus einem Newsbeitrag vom 12.04.2024, in dem der Beklagte sich als „Gründer und Geschäftsführer von Eulerpool“ (Anlage K 9) bezeichne, sowie aus dessen Linked-In-Auftritt, wo er als „CEO of AlleAktien, Eulerpool Research Systems“, „Gründer und CEO der AlleAktien GmbH sowie der Eulerpool Research Systems“ bzw. als „Founder / Eulerpool Research Systems - Vollzeit / Aug. 2022-Heute - 1 Jahr 10 Monate / Singapore“ bezeichnet ist (Anlage K 10).

Auf diese Weise wolle der Beklagte ersichtlich der Wirkung der strafbewehrten Unterlassungserklärung (Anlage K 2) entgehen, eine lauterkeitsrechtliche Verfolgung erschweren und ohne das Risiko einer Sanktion die rechtswidrige Geschäftspraxis fortsetzen.

Offensichtlich habe sich der Beklagte somit unter dem Eindruck der Abmahnung dazu entschieden, Verbraucher überhaupt nicht mehr über ein Widerrufsrecht bzw. über das Widerrufsformular zu informieren bzw. informieren zu lassen. Diese Reaktion auf die Abmahnung sei mit Blick auf einen effektiven Verbraucherschutz inakzeptabel. Der Beklagte habe seit der vorausgegangenen Abmahnung (auf die die von ihm geführte Gesellschaft eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgab) um die Rechtswidrigkeit der von ihm geführten Gesellschaft gewusst und gleichwohl den Geschäftsbetrieb ausgegliedert, um auf diese Weise einer lauterkeitsrechtlichen Verantwortung zu entgehen. Die Darstellung des Beklagten, er habe mit „Eulerpool“ heute nichts mehr zu tun, sei offensichtlich wahrheitswidrig.

Das Verhalten des Beklagten gebe daher Anlass, diesen persönlich als (faktischen) Geschäftsführer in die Haftung zu nehmen, um gegebenenfalls Sanktionen in Form von Ordnungsmitteln gegen ihn einzuleiten.

Wenn der Beklagte unverändert das „Gesicht“ des Betreibers unter [www.eulerpool.com](http://www.eulerpool.com) sei (Anlage K 8, Seite 1) und im Impressum nicht klargestellt werde, dass er nicht die Funktion des Geschäftsführers erfüllt (Anlage K 8, Seite 5), sondern eine andere Funktion (welche auch immer das sein soll), werde der Rechtsverkehr davon ausgehen, dass er nach wie vor die Geschäfte des Betreibers der Plattform führt.

Die Klägerin meint, der Beklagte hafte für den Verstoß des aktuellen Betreibers der Website [www.eulerpool.com](http://www.eulerpool.com) gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1. TMG persönlich (Unterlassungsantrag I.). Ferner bestehe der Unterlassungsantrag II. gegen den Beklagten als faktischen Geschäftsführer bzw. aus Gründen der wettbewerblichen Verkehrspflicht aus §§ 3, 3a UWG i.V.m. §§ 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 14, 15 EGBGB sowie der Unterlassungsantrag III. wegen Verstoßes gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. §§ 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB; auch hier sei der Beklagte als Täter verantwortlich, da er nach wie vor Geschäftsführer sei beziehungsweise sich als solcher geriere.

Im (vorab zugelassenen) Schriftsatz vom 03.12.2024 konkretisiert die Klägerin zudem, die Haf-

tung des Beklagten knüpfe auch an sein vorausgegangenes Verhalten an, der neuen Betreiberin der Website einen Internetauftritt übergeben zu haben, der in Kenntnis der Rechtswidrigkeit nach wie vor die Gefahr eröffne, Verbraucherinteressen konkret zu gefährden.

Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale folge aus § 13 Abs. 3 UWG, nachdem die Abmahnung begründet sei.

Die Klage ist am 19.06.2024 zugestellt worden.

Die Klägerin beantragt:

**I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für den Abschluss kostenpflichtiger Abonnementverträge über Finanzberatungsleistungen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass auf der Website des Telediensteanbieters im Impressum dessen gesetzlicher Vertreter genannt ist,**

**wie geschehen gemäß Anlagen K 3 und K 8, jeweils letzte Seite.**

**II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet der Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements über Anlagestrategien anzubieten und/oder anbieten zu lassen, ohne dabei auf der letzten Seite, auf der der Verbraucher seine Vertragserklärung abgeben soll, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Informationen über den Inhalt der Dienstleistung, über die Laufzeit des Abonnementvertrags und über eine etwaige automatische Verlängerung vorzuhalten und/oder vorhalten zu lassen,**

**wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 4 und K 11, jeweils letzte Seite.**

**III. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet der Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnementvertrags über den Erhalt von Aktienanlageempfehlungen anzubieten und/oder anbieten zu lassen, ohne den Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung**

**1. über das Verbrauchern zustehende Widerrufsrecht**

**und/oder**

**2. über das Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB**

**zu informieren und/oder informieren zu lassen.**

**wie geschehen gem. Screenshots nach Anlage K 5.**

**IV. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu**

**6 Monaten angedroht.**

**V. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Beklagte beantragt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

Der Beklagte hält die Klage für unbegründet, weil es an der Passivlegitimation fehle. Für den Betrieb von „Eulerpool“ sei ausschließlich die Eulerpool Research Systems Pte. Ltd. in Singapur verantwortlich. Der Beklagte hafte weder als Täter, noch als Teilnehmer und auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Verkehrspflichten. Eine bloße Rechtsscheinhaftung gebe es im Wettbewerbsrecht ebenso wenig, wie eine Haftung als „faktischer Geschäftsführer“. Die Klägerin habe keinerlei konkrete Tatsachen vorgetragen, aus denen sich eine eigene Tätigkeit bzw. Verantwortlichkeit des Beklagten ergebe.

Der Beklagte behauptet, die Jakob Management CH GmbH habe bereits seit längerer Zeit überlegt, den Online-Dienst „Eulerpool“ zu verkaufen. Nach längerer Suche habe sie Interessenten gefunden, die die Eulerpool Research Systems Pte. Ltd. in Singapur zum Erwerb von „Eulerpool“ gegründet haben. Es sei Zufall, dass die Abmahnung genau in die Abschlussphase des Verkaufs von „Eulerpool“ fiel. Stichtag für die tatsächliche Übergabe von „Eulerpool“ sei der 20.4.2024 gewesen.

Der Beklagte sei weder Gründer, noch Geschäftsführer, noch Gesellschafter der Eulerpool Research Systems Pte. Ltd.; er sei auch kein Angestellter der Eulerpool Research Systems Pte. Ltd. und habe auch keinen bestimmenden Einfluss auf die Webseite bzw. den Betrieb von „Eulerpool“. Dass der Beklagte sich an unterschiedlichen Stellen als „Gründer von Eulerpool Research Systems“ präsentiert hat bzw. so präsentiert wurde, sei rechtlich unerheblich, denn dabei handle es sich um die Bezeichnung des Unternehmensbereichs der Jakob Management CH GmbH, die bis Ende April den Dienst „Eulerpool“ betrieben hat (hierzu auch Screenshot vom 22.06.2023, Anlage B 2).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Schriftsätze der Parteien und das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2024 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, da die Klägerin dem Beklagten nicht nachweisen kann, dass er passiv legitimiert ist, d. h., dass er eine zurechenbare Verantwortung für die zu unterlassenden Handlungen trägt.

Dies betrifft nicht nur den gegenwärtigen Zustand, sondern auch das Bemühen der Klägerin, früheres Verhalten des Beklagten zur Passivlegitimation heranzuziehen (wie im nachgelassenen

Schriftsatz vom 03.12.2024 nochmals hervorgehoben).

Maßgeblich für die Frage der Passivlegitimation ist der Sachstand zum Schluss der mündlichen Verhandlung.

Der Beklagte behauptet hierzu, er habe mit der für die angegriffenen Darstellungen im Internet verantwortlichen Gesellschaft Eulerpool Research Systems Pte. Ltd., Singapur, nichts zu tun. Das Gegenteil ist ihm nicht zu beweisen. Beweisbelastet dafür, dass der Beklagte in irgend einer Weise für das jetzige Internetangebot der Internetseite [www.eulerpool.com](http://www.eulerpool.com) verantwortlich gemacht werden könnte, ist jedoch der Kläger.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die über - zuzugestehenderweise naheliegende - Vermutungen hinausgehen, gibt es hierfür nicht. Insbesondere hat die Beklagte durch die Screenshots, Anlage B 2, nachgewiesen, dass die Bezeichnung „Eulerpool Research Systems“ bereits vor dem Betreiberwechsel verwendet wurde, damals noch von der tatsächlich dem Beklagten zuzurechnenden Betreiberfirma Jakob Management CH GmbH Schweiz. Daraus folgt, dass die Bezeichnung des Beklagten als Gründer bzw. (früherem) Geschäftsführer der Eulerpool Research Systems nicht unbedingt die jetzige Betreiberin in Singapur betrifft, sondern primär die bis April 2024 verantwortliche Betreiberin meint.

Unstreitig ist der Beklagte aktuell nicht eingetragener Geschäftsführer der aktuellen Betreiberfirma; aktuelle Hinweise für eine Tätigkeit des Beklagten für diese Firma sind nicht vorgelegt.

Das Gericht stimmt der Klägerseite durchaus dahingehend zu, dass als Antragsgegner für den Anspruch auf Unterlassen aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG nicht nur der formelle Geschäftsführer des Betreibers der Internetseite, sondern auch der faktische Geschäftsführer oder auch eine sonstige Person in Betracht kommen kann, die tatsächlich den Internetauftritt zurechenbar bestimmt.

Seitens des Gerichts wird auch durchaus rechtlich mit der im Schriftsatz vom 03.12.2024 referierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht bzw. Gehilfenhandlung übereingestimmt. Die Klage scheitert nicht an diesen rechtlichen Fragen, sondern allein an der Darstellungs- und Beweislast der Klägerin.

Dafür, dass eine solche Stellung bzw. Pflicht dem Beklagten aktuell zukommt, liefert die Klägerin nämlich nur Anhaltspunkte, aber keinen hinreichenden Nachweis. Die Tatsache, dass sich der Beklagte ebenso wie der Firmensitz in Singapur befindet, mag ein Indiz sein, bringt aber für sich keinen hinreichenden Zurechnungszusammenhang.

Gleiches gilt dafür, dass von ihm als Gesellschafter betriebene Firmen früher für das Internetangebot verantwortlich waren. Es fehlt, auch angesichts des Bestreitens des Beklagten, schlicht an hinreichenden konkreten Anhaltspunkten dafür, dass er jetzt noch einen bestimmten Einfluss auf die jetzige Betreiberin der Seite hat und diesen auch ausübt, und ebenso dafür, dass ihn für das jetzige Angebot noch eine Verantwortlichkeit trifft. Die von der Klägerseite hierfür vorgebrachten Hinweise sind zwar durchaus nachvollziehbar, reichen aber für eine Zuweisung der entsprechenden rechtlichen Verantwortlichkeit nicht aus, da sie keinen sicheren Schluss darauf zulassen, dass der Beklagte tatsächlich aktuell noch die Geschicke der Internetseitenbetreiberin bestimmt.

Der Vorwurf schließlich, der Beklagte habe (bewusst und in verbraucherschutzwidriger Absicht) der neuen Betreiberin der Website einen Internetauftritt übergeben, der in Kenntnis der Rechtswidrigkeit nach wie vor die Gefahr eröffne, Verbraucherinteressen konkret zu gefährden, bezieht sich wiederum nur auf eine Vermutung, die sich aus bekannten Umständen speist, aber nicht auf eine konkrete Darstellung: Da nicht bekannt und nicht vorgetragen ist, auf welche Weise und mit welchen Vorgaben der Übergang des Geschäftsbereichs „Eulerpool Research Systems“ auf die jetzige Betreiberin in Singapur stattgefunden hat, bleibt eine eventuelle Pflichtverletzung, die der Beklagte hierbei begangen haben soll, erneut reine Vermutung. Das Gericht sieht auch insoweit

die Klägerin zumindest in einer konkreten Darlegungspflicht, der ihr Vortrag nicht genügt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg  
Augustenstr. 3  
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 18.12.2024

gez.

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 18.12.2024

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ██████████ Landgericht  
Regensburg  
am: 18.12.2024 13:41